

**Stellungnahme von Rechtsanwalt Tobias Goldkamp,
Szary, Breuer, Westerath & Partner Rechtsanwälte,
anwaltliche Vertreter der Wählergruppe
FürVIE - Viersener Bürgervereinigung für bürgernahe Politik e.V.
vor dem Wahlausschuss des Kreises Viersen am 31.07.2009
zur Beschwerde des Landrats gegen die Zulassung von Wählergruppen
zur Kommunalwahl in der Stadt Viersen**

- *Es gilt das gesprochene Wort -*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Gelegenheit, aus Sicht der Wählergruppe FürVIE Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass der Kreisdirektor die Beschwerde gegen die Zulassung der Wahlvorschläge von FürVIE zur Kommunalwahl zurück genommen hat.

Die Behauptung, dass es bei der Aufstellung der Vorschläge zu Wahlfehlern gekommen sei, weisen wir zurück.

Die Beschwerde war weder zulässig noch begründet.

Das Beschwerdeschreiben wurde an eine unzuständige Stelle gerichtet. Die Beschwerde hätte gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 Kommunalwahlgesetz an den Wahlausschuss des Kreises Viersen gerichtet werden müssen, wurde jedoch an den Wahlleiter der Stadt Viersen gerichtet.

Die Beschwerde nach § 18 Abs. 4 Satz 3 Kommunalwahlgesetz ist als devolutives Rechtsmittel ausgestaltet, d.h. die Beschwerde ist nicht bei der Ausgangsinstanz (iudex a quo), sondern bei der nächsthöheren Instanz (iudex ad quem) einzulegen. Eine Abhilfebefugnis der Ausgangsinstanz ist nicht vorgesehen. § 18 Abs. 4 Satz 3 Kommunalwahlgesetz lautet:

„Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden an den Wahlausschuss des Kreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Kreise an den Landeswahlausschuss (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) zu richten.“

Unbeachtlich ist, dass in § 29 Abs. 3 Kommunalwahlordnung eine andere Regelung getroffen ist. Bei der Wahlordnung handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern lediglich um eine vom Innenministerium erlassene Rechtsverordnung. Das Gesetz geht vor.

Darüber hinaus war der Landrat als Aufsichtsbehörde bei der Einlegung der Beschwerde nicht wirksam vertreten. Es ist ein schwerer und offenkundiger Fehler, dass die Beschwerde durch einen Beamten unterzeichnet wurde, der zugleich als Kreiswahlleiter berufen ist, über sie mit zu entscheiden. Kreisdirektor Dr. Coenen, der die Beschwerde unterzeichnet hat, war gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz von der Mitwirkung an einer Be-

schwerde ausgeschlossen, da er in seiner Funktion als Kreiswahlleiter selbst Verfahrensbeteiligter im Beschwerdeverfahren ist. Nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz leitet der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuss. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss gibt die Stimme des Kreiswahlleiters den Ausschlag. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz lautet:

„In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden, wer selbst Beteiligter ist.“

Es sollte einleuchten, dass Herr Dr. Coenen nicht eine Beschwerde einlegen und dann heute die Sitzung leiten kann, in der diese Beschwerde behandelt wird.

Die Beschwerde ist außerdem unbegründet.

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass die in den ersten beiden Mitgliederversammlungen durchgeführte Kandidatenaufstellung wirksam ist und insbesondere den Anforderungen an die Geheimheit der Wahl genügte.

Die Unterstellung, dass das handschriftliche Ausfüllen von Stimmzetteln ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Wahl führt, ist falsch. **Weder ein Gesetz noch eine Gerichtsentscheidung verbieten es, bei einer geheimen Wahl die Stimmzettel handschriftlich auszufüllen.**

Es ist – auch im Rahmen einer geheimen Wahl – erlaubt und entspricht gängiger Praxis, Stimmzettel handschriftlich auszufüllen. Ob in der Schule bei der Wahl der Schülervertretung oder in Vereinen, Verbänden und Parteien - überall wird bei geheimen Wahlen handschriftlich gewählt, ohne dass sich die Wähler dabei in ihrer Entscheidung bedrängt oder beeinträchtigt fühlen.

In einigen Bundesländern wird es sogar bei den Kommunalwahlen selbst praktiziert, die Namen der zu Wählenden handschriftlich auf dem Stimmzettel einzutragen.

Diese Praxis wird nicht bloß geduldet, sondern vom Gesetz ausdrücklich erlaubt. So lautet z.B. § 19 Abs. 2 Nr. 1 des baden-württembergischen Kommunalwahlgesetzes:

„Bei Verhältniswahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, **durch Eintragung des Namens** oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.“

Es kann also bei den staatlichen Kommunalwahlen in Baden-Württemberg auch durch handschriftliche Eintragung des Namens gewählt werden.

Sowohl der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz haben entschieden, dass das handschriftliche Ausfüllen von Stimmzetteln für sich genommen nicht gegen die Geheimheit der Wahl verstößt, denn **es steht jedem Wähler frei, seine Handschrift zu verstellen oder in Druckbuchstaben zu schreiben**

(BayVGH, Entscheidung vom 19.05.1969, Az. 26 VII 68; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.07.1978, Az. 7 A 75/78).

Das, was das baden-württembergische Wahlgesetz ausdrücklich erlaubt und oberste Gerichte in Bayern und Rheinland-Pfalz billigen, ist auch in Viersen nicht verboten.

Aus guten Gründen hat der Gesetzgeber die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen in die Hände eines Ausschusses gelegt, dem Menschen angehören, die die politische Praxis kennen und berücksichtigen.

Wer von Ihnen hat bei der Aufstellungsversammlung Ihrer Parteien in einer Wahlkabine gewählt?

Es ist lebensfremd, zu verlangen, dass eine nachträgliche Zuordnung der Stimmzettel absolut ausgeschlossen sein muss. Wenn wir eine derart formalistische Betrachtungsweise zulassen, öffnen wir die Büchse der Pandora. Wir stellen dann Maßstäbe auf, die keine Wählergruppe und keine Partei mehr erfüllen kann.

Sollen wir bei kommenden Wahlen Gummihandschuhe tragen, um die Möglichkeit auszuräumen, dass Stimmzettel über die Fingerabdrücke zugeordnet werden?

Querulatorischen Klagen, auch innerparteilich, wäre Tür und Tor geöffnet. Jede Partei und jede Wählergruppe müsste zittern, ob sie die Zulassung zur Wahl erhält. Anstelle der politischen Auseinandersetzung um Inhalte träte die juristische Auseinandersetzung um Förmlichkeiten.

Sinn und Zweck der geheimen Wahl ist es, dass sich die Wähler nicht in ihrer Entschließungsfreiheit beeinträchtigt fühlen, also nicht das Gefühl haben, dass sie wegen ihrer Wahlentscheidung Druck oder Nachteile befürchten müssen.

Bei der Beurteilung, ob ein Wahlverfahren diesen Voraussetzungen genügt, ist in einer lebensnahen Betrachtung der Gesamtumstände zu fragen, ob tatsächlich eine Beeinflussung der Wähler stattgefunden hat. Eine rein abstrakte und theoretische Gefahr reicht nicht aus.

Beim Wahlleiter der Stadt Viersen ist keine einzige Beschwerde eingegangen, wonach sich ein Mitglied von FürVIE in der freien und geheimen Wahl beeinträchtigt gesehen hätte.

Die Mitglieder von FürVIE haben vorgestern in einer Mitgliederversammlung ihre Wahlvorschläge noch einmal bestätigt und bekräftigt. **In dieser Versammlung wurde unter Aufsicht eines Notars und Beachtung aller übrigen wahlrechtlichen Vorgaben mit gedruckten Stimmzetteln gewählt, auf denen die Stimmberechtigten nur ankreuzen mussten.**

Damit kann niemand mehr ernsthaft Zweifel am Willen und an der Wahlentschließungsfreiheit der Mitglieder von FürVIE anbringen.

Die erneuten Wahlen sind rechtzeitig und bei der Beschwerdeentscheidung zu berücksichtigen. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz können Mängel des Wahlvorschlages bis zur Entscheidung über die Zulassung behoben werden. Dies ist bei eingelegter Beschwerde die Beschwerdeentscheidung, da gemäß § 18 Abs. 4 Satz 8 Kommunalwahlgesetz erst mit der Beschwerdeentscheidung über die Zulassung endgültig entschieden wird.

Ziel des Wahlrechts ist es, den Bürgern eine möglichst breit gefächerte Auswahl demokratischer Wahlmöglichkeiten zu eröffnen.

Der Stadtwahlleiter und der städtische Wahlausschuss haben zutreffend darauf hingewiesen, dass auch der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** aus Artikel 20 Grundgesetz zu berücksichtigen ist.

Genauso hat gestern auch der **Landeswahlausschuss** in seiner Entscheidung über die Zulassung der Partei Die Linke zur Kreistagswahl argumentiert und festgelegt, dass die Zulassung zur Wahl nur verweigert werden dürfe, wenn „**eindeutig von einem gezielten und schwerwiegenden Verstoß**“ auszugehen ist.

Die Wählergruppe FürVIE hat alles in ihren Möglichkeiten Stehende unternommen, um die Bedenken gegen die Aufstellung auszuräumen. Wir haben Ihnen juristische Argumente geliefert. FürVIE ist aber auch über den eigenen Schatten gesprungen und hat die Mitgliederversammlung noch einmal durchgeführt. **Durch die erneute Durchführung der Mitgliederversammlung unterscheidet sich der Fall der Wählergruppe FürVIE von den anderen diskutierten Fällen.**

Es war richtig, dass der Kreisdirektor die Beschwerde heute zurück genommen hat, denn sie war unzulässig und unbegründet.

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Tobias Goldkamp

Szary, Breuer, Westerath und Partner Rechtsanwälte

Büchel 12-14, 41460 Neuss

Telefon: +49 2131/7 18 19 0

Telefax: +49 2131/7 18 19 19

<http://www.szary.de>

Partnerschaftsgesellschaft

Sitz: Mönchengladbach, Registernummer PR1812, Amtsgericht Essen